

Frauengemeinschaft St. Marien

Satzung

1. Name

Der Verein führt den Namen	Frauengemeinschaft St. Marien
Sitz des Vereins ist	53498 Bad Breisig
Status	Gruppe der Pfarrei/ Ort von Kirche Breisiger Land Heilig Kreuz

2. Ziele und Aufgabe

Die Frauengemeinschaft St. Marien ist eine Gemeinschaft von und für Frauen, die sich in den Bereichen Gemeinschaft, Gesellschaft und Kirche einbringt und zusammenfindet.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Frauengemeinschaft St. Marien bejahen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von derzeit 15,00 Euro pro Jahr. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft ist beendet durch Kündigung, Tod und durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft.

4. Organe der Frauengemeinschaft St. Marien

4.1 Mitgliederversammlung

Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jede stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmung eine Stimme. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird in den öffentlichen Medien und Aushang bekannt gegeben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstands / Leitungsteams
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Planungen, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit
- Festsetzung der Höhe des Beitrags
- Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung

4.2 Vorstand / Leitungsteam

Leitendes Organ ist der Vorstand / das Leitungsteam

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Vorsitzende
- Die stellvertretende Vorsitzende
- Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
(darunter Kassier und Schriftführerin/Beauftragte für Pressearbeit)
- Geistliche Begleitung

Die Wahl des Vorstands erfolgt fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung und wird schriftlich durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde

5. Haftungsausschluss

Nachdem es sich bei der Kath. Frauengemeinschaft St. Marien um keinen eingetragenen Verein handelt, erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass Sie gegenüber dem Vorstand keinerlei Ansprüche aus Sach- oder Personenschäden geltend machen können, die ihnen bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Frauengemeinschaft St. Marien entstanden sind.

6. Satzungsänderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung mit der Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben sind. 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

Die Auflösung der Kath. Frauengemeinschaft St. Marien kann nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war und von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung kann der Mitgliederversammlung bestimmen, für welchen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke das Vermögen der Frauengemeinschaft verwendet wird.

7. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. September 2023 am 01.01.2024 in Kraft.

St. Marien, den 15.08.2023